

## Betreuungsordnung

### **für das Betreuungsangebot in der Grundschule Marienschule Breitscheid**

#### **1. Träger und Aufgaben**

- 1.1 Die Ortsgemeinde Breitscheid bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Marienschule Breitscheid für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an. Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.
- 1.2 Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).
- 1.3 Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.
- 1.4 Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.
- 1.5 Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.
- 1.6 Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger.

#### **2. Betreuungszeiten**

- 2.1 Die Betreuung erfolgt in der Regel an allen Unterrichtstagen der Grundschule Marienschule Breitscheid.
- 2.2 Die tägliche Betreuungszeit beginnt mit Unterrichtsschluss, frühestens um 11.40 Uhr und endet um 15.30 Uhr.

### 3. Aufnahme und Abmeldung

- 3.1 Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt je nach Anmeldung für **ein ganzes oder halbes Schuljahr** nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem Träger. (hier über das Grundschulsekretariat)
- 3.2 Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.
- 3.3 Eine vorzeitige Abmeldung **vor Ablauf des ganzen bzw. halben Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund** zum Monatsende möglich.
- 3.4 Ein respektvoller Umgang miteinander und das Einhalten der Regeln ist unerlässlich für die Sicherheit jedes einzelnen Kindes und für das Wohlbefinden aller. Deshalb kann ein Kind von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind oder die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.
- 3.5 Die Erziehungsberechtigten erkennen die Bestimmungen dieser Betreuungsordnung an und verpflichten sich zur termingerechten Zahlung des Elternbeitrages.

### 4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- 4.1 Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- 4.2 Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- 4.3 Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

- 4.4 Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- 4.5 Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

## 5. Elternbeitrag

- 5.1 Die Kosten des Betreuungsangebots (Personalkosten für das Betreuungspersonal und Sachkosten) werden nach Abzug einer eventuell bewilligten Landeszuweisung durch Elternbeiträge zum Teil gedeckt. Die Ortsgemeinde trägt die ihr durch das Betreuungsangebot entstehenden Kosten für Verwaltung, für die Bereitstellung der Räume und die nicht durch die Elternbeiträge gedeckten Personalkosten.
- 5.2 Für Kinder, die für eine Betreuung für ein ganzes Schuljahr gemeldet sind, ist ein Elternbeitrag für 10 Monate zu entrichten (1 Monat für die Sommerferien und 1 Monat für die restlichen Ferientage entfällt); ansonsten für den sich aus Ziffer 2.1 und 2.2 ergebenden Betreuungszeitraum. Der Beitrag ist jeweils zum 1. des Monats fällig. Nimmt ein angemeldetes Kind das Betreuungsangebot nicht wahr, besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Elternbeitrages. Werden Kinder im Lauf eines Schuljahres angemeldet, gelten die vorstehenden Fälligkeitstermine unter Berücksichtigung des späteren Anmeldedatums entsprechend. Bei einer Abmeldung vor Schuljahresende ist der Elternbeitrag für die Zeiträume, für die noch keine Zahlung erfolgt ist, sofort fällig; überzahlte Beträge werden umgehend erstattet. Nur bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet sind keine weiteren Beiträge für die restliche Vertragslaufzeit zu entrichten.
- 5.3 Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags staffelt sich wie folgt:

	5 Tage die Woche	3 Tage die Woche
11.40 Uhr – 12.45 Uhr	12,00 €	9,60 €
12.40 Uhr – 14.00 Uhr	12,00 €	9,60 €
14.00 Uhr – 15.30 Uhr	18,00 €	14,40 €
11.40 Uhr – 14.00 Uhr	24,00 €	19,20 €
11.40 Uhr – 15.30 Uhr	42,00 €	33,60 €
12.45 Uhr – 15.30 Uhr	30,00 €	24,00 €

- 5.4 Die Ortsgemeinde behält sich auch im Laufe eines Schuljahres die Erhöhung des Elternbeitrages vor, insbesondere, wenn sich Kosten nach Ziffer 5.1 unvorhergesehen erhöhen, eine beantragte Landeszuweisung nicht bewilligt wird oder sich die Zahl der an der Betreuung teilnehmenden Kinder vermindert.

## 6. Obliegenheiten der Erziehungsberechtigten/Aufgaben der Schulleitung


- 6.1 Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder, falls erforderlich, nach Beendigung der täglichen Betreuungszeit an der Grundschule Marienschule Breitscheid abgeholt werden. Falls das Kind nicht von einem der Erziehungsberechtigten abgeholt werden soll, haben die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- 6.2 Die Erziehungsberechtigten / abholenden Personen sind verpflichtet die Kinder beim Personal abzumelden, wenn diese von der Betreuung abgeholt werden.

## 7. Inkrafttreten

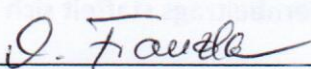
Diese Betreuungsordnung tritt ab dem Schuljahr 2023/24 in Kraft.

Breitscheid, den

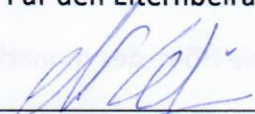
Für den Schulträger:

  
\_\_\_\_\_  
**Rita Viccari**  
Ortsbürgermeisterin  
Ortsgemeinde Breitscheid

Für die Schule:

  
\_\_\_\_\_  
**Annett Franzke,**  
Schulleiterin

Für den Elternbeirat:

  
\_\_\_\_\_  
**Nadine Weis,**  
Elternbeiratsvorsitzende